



GEMEINDE  
**NIEDERWENINGEN**  
[www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch)

# **Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBV)**

SR 840.1

vom 11. Dezember 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gesetzliche Grundlage	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
II. Kompetenzen und Aufgaben	4
Art. 3 Gemeinderat Niederweningen	4
Art. 4 Bestattungsamt	4
Art. 5 Bestatter	4
III. Organisation der Bestattung	4
Art. 6 Regelung der Bestattung	4
Art. 7 Bestattungszeiten	4
Art. 8 Organisation der Abdankung	4
Art. 9 Aufbahrung	5
IV. Gebühren- und Kostenregelung	5
Art. 10 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung	5
Art. 11 Rechnungsempfänger	5
V. Friedhofswesen	5
Art. 12 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	5
Art. 13 Bestattung von Auswärtigen	5
Art. 14 Belegung	5
Art. 15 Ruhefrist	5
Art. 16 Versetzung von Urnen	6
Art. 17 Gräberräumung	6
VI. Grabstätten	6
Art. 18 Grabarten	6
VII. Reihengräber	6
Art. 19 Beisetzungsart Reihengräber	6
Art. 20 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	6
Art. 21 Grabeinfassungen	7
VIII. Familiengräber	7
Art. 22 Beisetzungsart Familiengräber	7
Art. 23 Bepflanzung der Familiengräber	7
Art. 24 Vergabe von Familiengräber	7
Art. 25 Benützungsdauer Familiengräber	7
Art. 26 Vorzeitige Aufhebung	7
Art. 27 Gebühr	7
IX. Urnennischen	7

Art. 28 Beisetzungsart Urnennischen	7
Art. 29 Grabschmuck Urnennischen	8
Art. 30 Schriftplatte Urnennischen	8
X. Gemeinschaftsgrab	8
Art. 31 Beisetzungsart Gemeinschaftsgrab	8
Art. 32 Belegung Gemeinschaftsgrab	8
Art. 33 Grabschmuck	8
Art. 34 Schriftplatten Gemeinschaftsgrab	8
XI. Grabmale	8
Art. 35 Grabkreuz	8
Art. 36 Pflicht zur Errichtung eines Grabmales	8
Art. 37 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern	9
Art. 38 Grundsatz zur Gestaltung	9
Art. 39 Werkstoffe	9
Art. 40 Beschriftung	9
Art. 41 Masse	9
Art. 42 Unterhaltspflicht	10
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 43 Übergangsbestimmungen	10
Art. 44 Rechtsmittel	10
Art. 45 Inkraftsetzung	10
Änderungstabelle	10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) sowie gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Anschlussvertrags betreffend Mitbenützung der Friedhofanlage Niederweningen durch Schleinikon, folgende Verordnung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Niederweningen.

## **II. Kompetenzen und Aufgaben**

### **Art. 3 Gemeinderat Niederweningen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Niederweningen ist zuständig für die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofes Niederweningen. Er stellt die erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung und erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofes.

### **Art. 4 Bestattungsamt**

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit und deren Bekanntmachung, Verrechnung Bestattungskosten etc.).

<sup>2</sup> Für die Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler und das Führen des Bestattungsregisters ist das Bestattungsamt Niederweningen zuständig.

### **Art. 5 Bestatter**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Bestatters werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

## **III. Organisation der Bestattung**

### **Art. 6 Regelung der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

### **Art. 7 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

<sup>2</sup> Ort und Zeit werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen festgesetzt.

### **Art. 8 Organisation der Abdankung**

<sup>1</sup> Die Abdankung kann auf dem Friedhof Niederweningen stattfinden. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt Niederweningen.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des zuständigen Pfarramtes kann die Abdankung auch in der Kirche oder mit Zustimmung des zuständigen Krematoriums in einem Krematorium stattfinden.

## **Art. 9 Aufbahrung**

<sup>1</sup> Für die Aufbahrung Verstorbener stehen die Leichenhalle des Gesundheitszentrums Dielsdorf oder des Krematoriums Nordheim zur Verfügung.

## **IV. Gebühren- und Kostenregelung**

### **Art. 10 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest.

### **Art. 11 Rechnungsempfänger**

<sup>1</sup> Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Auftraggebenden in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch allfällige Folgekosten (z.B. Beschriftung, Grabmal oder Bepflanzung).

## **V. Friedhofwesen**

### **Art. 12 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung**

<sup>1</sup> Die Friedhofbesuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Untersagt ist:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren des Friedhofes durch Unbefugte
- das Mitführen von Hunden
- das Pflücken von Blumen und Zweigen
- das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck auf fremden Gräbern
- das Betreten von fremden Gräbern und von Rasenflächen
- das Verunreinigen des Areals sowie der Brunnen
- das Ablegen von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter

### **Art. 13 Bestattung von Auswärtigen**

<sup>1</sup> Der Friedhof dient zur Beisetzung verstorbener Einwohnenden der politischen Gemeinden Niederweningen und Schleinikon.

<sup>2</sup> Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in diesen Gemeinden wohnhaft waren, sind in der Regel nur im Gemeinschaftsgrab oder in bereits bestehenden Gräbern möglich. Verstorbene mit Bürgerrecht oder mit einer Wohnsitzdauer von mindestens 10 Jahren in diesen Gemeinden sind von dieser Einschränkung ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Ausnahmen können vom Bestattungsamt Niederweningen bewilligt werden.

### **Art. 14 Belegung**

<sup>1</sup> Der Belegungsplan wird vom Bestattungsamt Niederweningen geführt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan.

### **Art. 15 Ruhefrist**

<sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung. Bei Familiengräbern gilt der Artikel 25 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

## **Art. 16 Versetzung von Urnen**

<sup>1</sup> Die Versetzung einer Urne wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamtes Niederweningen. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

## **Art. 17 Gräberräumung**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet das Bestattungsamt Niederweningen die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern ihre Adressen bekannt sind.

<sup>2</sup> Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so sorgt die Gemeinde für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

## **VI. Grabstätten**

### **Art. 18 Grabarten**

<sup>1</sup> Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Niederweningen. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Erd-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab
- Familiengrab
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

## **VII. Reihengräber**

### **Art. 19 Beisetzungsart Reihengräber**

<sup>1</sup> Im Erd-Reihengrab ist die Beisetzung von einem Sarg und einer zusätzlichen Urne zulässig.

<sup>2</sup> Im Urnen-Reihengrab ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig. Es sind nur Urnen aus vergänglichem Material (z.B. Ton oder Holz) zulässig.

<sup>3</sup> Die minimale Ruhezeit wird durch eine zusätzliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

### **Art. 20 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber zu unterhalten und zu bepflanzen oder die Arbeit auf ihre Kosten durch einen Gärtner besorgen zu lassen.

<sup>2</sup> Werden die Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt. Die Gemeinde stellt die entstandenen Kosten den Angehörigen in Rechnung.

<sup>3</sup> Pflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben (inkl. Wurzelwerk). Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Ausserdem sind keine Neophyten, exotische oder künstliche Pflanzen erlaubt.

<sup>4</sup> Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung beseitigen.

<sup>5</sup> Verwelkte Bäume, Sträucher, Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

## **Art. 21 Grabeinfassungen**

<sup>1</sup> Grabeinfassungen dürfen nicht mehr als 10 cm aus dem Boden ragen. Die Kosten müssen durch die auftraggebende Person getragen werden.

## **VIII. Familiengräber**

### **Art. 22 Beisetzungsart Familiengräber**

<sup>1</sup> Im Familiengrab ist die Beisetzung von bis zu zehn Urnen zulässig. Es sind nur Urnen aus vergänglichem Material (z.B. Ton oder Holz) zulässig.

### **Art. 23 Bepflanzung der Familiengräber**

<sup>1</sup> Für die Gestaltung und den Unterhalt der Familiengräber gelten die Artikel 20 und 21.

### **Art. 24 Vergabe von Familiengräbern**

<sup>1</sup> Einwohnende und Personen mit Bürgerrecht der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon können ein Familiengrab mieten. Ein Familiengrab kann auch für eine verstorbene Person gemietet werden, die ihren letzten Wohnsitz in den Gemeinden Niederweningen und Schleinikon hatte.

<sup>2</sup> Über die Vergabe der Familiengräber wird mit dem Interessenten ein Benützungsvertrag abgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Zuteilung eines Familiengrabplatzes erfolgt durch das Bestattungsamt Niederweningen unter Berücksichtigung der Wünsche der Interessenten.

### **Art. 25 Benützungsdauer Familiengräber**

<sup>1</sup> Die Benützungsdauer von Familiengräbern wird auf 50 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf des Benützungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

<sup>2</sup> Über mögliche Verlängerungen der Benützungsdauer bestimmt das Bestattungsamt.

### **Art. 26 Vorzeitige Aufhebung**

<sup>1</sup> Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes ist auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen möglich.

<sup>2</sup> Wird ein Familiengrab vernachlässigt und begleichen die anordnungsberechtigten Personen die Kosten für die durch die Vernachlässigung verursachten Unterhaltsarbeiten durch den Friedhofgärtner nicht, erlischt die Grabmiete. Das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben.

### **Art. 27 Gebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr für Familiengräber richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Niederweningen und ist vor Beginn der Benützungsdauer dem Bestattungsamt zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufhebung durch die Berechtigten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## **IX. Urnennischen**

### **Art. 28 Beisetzungsart Urnennischen**

<sup>1</sup> In der Urnennische ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig. Neben Ton- oder Holzurnen sind auch Urnen aus anderen Materialien zulässig.

### **Art. 29 Grabschmuck Urnennischen**

<sup>1</sup> Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

<sup>2</sup> Das spätere Deponieren von Grabschmuck bei den Nischen ist nicht gestattet.

### **Art. 30 Schriftplatten Urnennischen**

<sup>1</sup> Die Beschriftung der Urnennischenplatten ist obligatorisch und muss innert drei Monaten seit der Beisetzung erfolgen. Die Beschriftung erfolgt einheitlich durch einen von der Gemeinde vorgegebenen Bildhauer.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen können zusätzliche Sujets eingraviert werden. Diese sind vorgängig dem Bestattungsamt Niederweningen vorzulegen. Solche Sujets dürfen das Gesamtbild der Urnenwand nicht stören und dürfen die Masse von 14 x 25 cm nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die anordnungsberechtigten Personen tragen die dafür anfallenden Kosten.

## **X. Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 31 Beisetzungsart Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Es sind nur Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne, Holzurne) zulässig.

### **Art. 32 Belegung Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabmal, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

### **Art. 33 Grabschmuck**

<sup>1</sup> Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung auf dem dafür ausgeschiedenen Platz aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser vier Woche darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden.

### **Art. 34 Schriftplatten Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch die Gemeinde beschriftet.

## **XI. Grabmale**

### **Art. 35 Grabkreuz**

<sup>1</sup> Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihen- oder Familiengrabes stellt die Gemeinde ein einheitliches, mit Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz.

### **Art. 36 Errichtung eines Grabmales**

<sup>1</sup> Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabmales müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.



### **Art. 37 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern**

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Grabmälern ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt Niederweningen einzuholen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung sowie die Kontaktangaben des Lieferanten enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

<sup>3</sup> Abänderungen eines bestehenden Grabmals sind bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten der Auftraggebenden.

<sup>5</sup> Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neuurteilung verlangt werden. Das Begehren hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

### **Art. 38 Grundsatz zur Gestaltung**

<sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

### **Art. 39 Werkstoffe**

<sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Grabmale aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich dürfen Glas oder andere Werkstoffe als Nebenbestandteil des Grabmals verwendet werden. Bei Glas muss die Bruchsicherheit gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

<sup>4</sup> Fotos im Maximalmass von 7 x 9 cm (inklusive Rahmen) werden auf Grabmälern bewilligt, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

### **Art. 40 Beschriftung**

<sup>1</sup> Auf einem Grabmal dürfen nur diejenigen Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **Art. 41 Masse**

<sup>1</sup> Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabart	Grabmal	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Erd-Reihengrab	stehend	110 cm	50 cm	12 cm
	liegend	50 cm	40 cm	10 cm
Urnen-Reihengrab	stehend	90 cm	45 cm	12 cm
	liegend	45 cm	30 cm	10 cm
Familiengrab	stehend	130 cm	80 cm	20 cm
	liegend	80 cm	60 cm	15 cm

### Art. 42 Unterhaltungspflicht

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen Instand gestellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können, jede Haftung ab.

## XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Nach bisherigem Recht bewilligte Grabmäler und Grabeinfassung sind von der vorliegenden Verordnung ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach der vorliegenden Verordnung beurteilt.

### Art. 44 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat ein Begehren um Neuurteilung verlangt werden.

### Art. 45 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Die vorliegende Friedhofverordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 11. Dezember 2024

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

Mark Staub  
Gemeindepräsident

Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

### Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
11.12.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung